

Forschung in der archäologischen Bodendenkmalpflege: Zwischen individueller Selbstverwirklichung und fachlichen Grundsätzen

Ulf Ickerodt, Detlef Jantzen, Udo Recker, Erich Claßen, Walter Irlinger & Michael Rind

Zusammenfassung – In der bodendenkmalpflegerischen Praxis treffen verschiedene Akteure und Interessen aufeinander. Das gilt nicht zuletzt für die Archäologie insgesamt: Die Aufgaben und Interessen der archäologischen Denkmalpflege sind nicht per se deckungsgleich mit den Aufgaben und Interessen der archäologischen Feldforschung. Das schon im Vorweg nicht unkomplizierte Binnenverhältnis wird durch z. T. heftige Attacken gegen die archäologische Denkmalpflege, die behaupten, sie behindere die Freiheit der Forschung, zusätzlich belastet. Dabei werden denkmalrechtliche Regelungen, die das Produkt demokratischer Willensbildung sind, in Verkennung ihrer Bedeutung aus einem praktischen Verständnis heraus kritisiert. Ziel dieses Beitrages ist es, das Verhältnis von archäologischer Denkmalpflege und archäologischer (Feld-)Forschung auf Grundlage der geltenden fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu betrachten und damit einen Beitrag zur Versachlichung einer Diskussion zu leisten.

Schlüsselwörter – Archäologie; Denkmalschutz; DSchG; Bodendenkmalpflege; Denkmalpflegemanagement; Teilhabe; Bundesrepublik Deutschland

Title – Research in archaeological heritage management: Between individual self-realisation and professional principles

Abstract – In the practice of archaeological heritage conservation, different actors and interests come together. This applies not at least to archaeology itself: The tasks and interests of archaeological heritage management are not per se congruent with the tasks and interests of archaeological field research or archaeological research. The internal relationship, which is already not uncomplicated in advance, is further strained by sometimes fierce attacks against the archaeological heritage management authorities, claiming that they hinder the freedom of research. In this context, regulations on heritage law, which are the product of democratic decision-making, are criticised on the basis of a practical understanding that fails to recognise their significance. The aim of this article is to consider the relationship between archaeological heritage management and archaeological (field) research on the basis of the current professional and legal framework and thus to contribute to the objectification of the discussion.

Key words – archaeology; heritage protection; heritage management; public participation; Schleswig-Holstein; Mecklenburg-Vorpommern; Germany; Sharing Heritage

Einleitung

Archäologie ist ein interessanter Wissenschaftszweig, auch weil eigentlich jede(r) zumindest an der archäologischen Feldforschung teilhaben kann. Allerdings reichen invasive Maßnahmen¹ von der teilweisen Beschädigung bis zur vollständigen Zerstörung des archäologischen Quellenmaterials im „Bodenarchiv“. Archäologische Feldforschungen bedürfen deshalb einer fachlichen Methodik, die sicherstellt, dass keine vermeidbaren Informationsverluste auftreten. Auch kommen sie nicht ohne einen organisatorischen Rahmen aus. Dieser muss gewährleisten, dass die Ergebnisse archäologischer Feldforschungen zügig in den dafür vorgesehenen Archiven und Depots ankommen. Gleiches gilt für den Umgang mit Oberflächenfunden; individuelles Sammeln darf nicht dazu führen, dass der Forschung Fundmaterial entzogen wird und dass über ungenehmigte und ungemeldete Parallelsammlungen durch Ungleichzeitigkeiten geprägte Wissensbestände zum Nachteil von Forschung und Denkmalpflege entstehen. Ein konsistenter, möglichst umfas-

sender Wissensbestand wird im Übrigen nicht nur für die Forschung, sondern auch dafür benötigt, dem öffentlichen Interesse an Archäologie, ihren Funden, Fundstellen und dem Erhalt des archäologischen Erbes gerecht zu werden. Diese Aufgabe kommt den Denkmalschutzbehörden und den archäologischen Fachämtern der Bundesländer zu.² Ihr Zusammenwirken ist rechtlich-administrativ geregelt und dient ausdrücklich auch dem Ziel der systematischen Erfassung von Fundstellen und Zufallsfunden.³ Aufgabe von archäologischer Denkmalpflege und Denkmalschutz ist es,⁴ in diesem Wirkgefüge als Teil von Verwaltung (LETTMANN, 2004) sowohl die Belange des archäologischen Kulturerbes wahrzunehmen als auch den Interessen der haupt- oder nebenberuflichen Forschung Rechnung zu tragen.

Das an zentralen Stellen wie den Landesaufnahmen und Archiven oder über Denkmallisten und -bücher gesammelte Wissen ist deshalb nicht Selbstzweck für (akademische) Forschung im eigenen Zuständigkeitsbereich. Es ist – im Falle der Landesarchäologien – ein zentrales Bezugssystem für Forschung und Verwaltung. Daher

müssen archäologische Daten in der denkmalpflegerischen Praxis – im Gegensatz zur akademischen und außerakademischen Forschung – nicht nur fachlich richtig, sondern auch legal zustande gekommen und grundsätzlich auch juristisch überprüfbar sein.

In der archäologischen oder Bodendenkmalpflege⁵ sind sowohl Feldforschung als auch literatur- und archivbasierte Forschung Alltagsgeschäft. Forschung ist ein pluralistisches Phänomen mit vielen unterschiedlichen Ebenen und Akteuren. Denkmalpflegerisch und rechtlich relevante Forschung umfasst Hobby- und Berufsforschung genauso wie die Auswertung von Zufallsfunden oder von dokumentierten Ausgrabungen.⁶ Seitdem der Schutz – also Erfassung, Erhaltung und Erforschung – des archäologischen Erbes als öffentlicher Belang verstanden wird und Teil des Aufgabenkanons öffentlicher Verwaltung ist, ist es Aufgabe der Landesarchäologien, dieses Zusammenspiel mit zu organisieren.

Dabei hat die Kulturhoheit der Bundesländer bei der Beantwortung der Frage, wie die archäologische Forschung aufgestellt ist und welche Bedeutung sie hat, regional zu durchaus unterschiedlichen Ansätzen geführt.⁷ Ungeachtet dieser Unterschiede ist das Bestreben verständlich, mit Leuchtturmprojekten, einzelnen Ausgrabungen oder Funden und deren Aufarbeitung und Inszenierung öffentlichkeitswirksam immer wieder aufs Neue den Blick auf unser Fach zu lenken. Hinzu kommt, dass Öffentlichkeit und Medien im Wettbewerb um Sichtbarkeit zusätzliche Anreize schaffen. Dennoch sind es die haupt- und ehrenamtlichen Denkmalpfleger und -forscher der archäologischen Fachämter und der Fachfirmen sowie gelegentlich unbeteiligte Fundmelder, die im Zusammenspiel ihrer Projekte und Meldungen erst den „Ozean“ der archäologischen Quellen füllen, aus dem einzelne Leuchttürme herausragen können. Nur: Erfüllen die Leuchttürme die ihnen zugedachte Funktion?

Kulturstaatliches Ziel: Archäologische Denkmalpflege und Denkmalschutz

Die Einrichtung von Denkmalschutzbehörden und archäologischen Fachämtern bzw. archäologischen Fachabteilungen in den Landesdenkmalämtern ist das Ergebnis eines sich im Verlauf des 19. Jh. zunehmend etablierenden öffentlichen Interesses (ICKERODT, 2020a, insb. 385). Zunächst sind es die zahlreichen in dieser Zeit gegründeten Geschichts- und Altertumsvereine, die die Auf-

gaben der Denkmalpflege oder auch des Denkmalschutzes übernehmen und dessen Bedeutung in die Öffentlichkeit tragen (KUNOW, 2002). Die Archäologie gewinnt dabei in dem Maße kulturstaatliche Relevanz, in dem der eigenen Geschichte und ihren materiellen Hinterlassenschaften eine lebensweltliche Bedeutung innerhalb von sozialen und politischen Prozessen beigemessen wird (z. B. WIELL, 2000). In der Folge kommt es zu Beginn des 20. Jh. mit dem Erlass erster moderner Denkmalschutzgesetze zu einem ganz wesentlichen Schritt hin zu einer rechtlich-administrativ abgesicherten archäologischen Denkmalpflege.⁸

Nach heutigem Verständnis liegt die Bedeutung des archäologischen Erbes auch in seiner besonderen Rolle für die Aussagekraft und das Verständnis der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.⁹ Seinem Schutz dienen nicht nur die Denkmalschutzgesetze, sondern auch Landesverfassungen, Naturschutz- und Waldgesetze sowie insbesondere planungsrechtliche Regelungen. In diesem Gefüge beziehen die Landesarchäologien ihre Existenzberechtigung aus der Aufgabe, rechtlich abgesicherte und fachlich fundierte Feststellungen zu treffen. Darin entsprechen sie den Fachbehörden der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der Verwaltung überhaupt.

Mit die wichtigsten durch die Landesarchäologien zu fällenden Entscheidungen betreffen die Denkmaleigenschaft von Funden und Fundstellen (REICHSTEIN, 1991; ICKERODT, 2014c). Darin sind die Landesarchäologien den Archiven nicht unähnlich: Auch sie müssen auf Basis fachlich abgesicherter Erkenntnisse beurteilen, was dauerhaft erhaltungswürdig ist.

Grundlage dieser Entscheidungen sind einerseits die in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegten Kriterien sowie ein ‚tagesaktueller‘ und möglichst umfassender Kenntnisstand über Denkmal- und Fundstellenbestände innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs sowie andererseits die sich aus fachlichen Erwägungen ergebenden Erhaltungsgrundsätze. Die hierfür nötige Erhebung muss nach einheitlichen Grundsätzen und anhand überprüfbarer, rechtlich vorgegebener, aber immer fachlich abgesicherter Maßstäbe erfolgen. Vor dem Hintergrund des kontinuierlich und inzwischen bis in die Moderne hinein erweiterten Zeitraums,¹⁰ mit dem sich die archäologische Denkmalpflege beschäftigt, besteht die fachlich-organisatorische Herausforderung zunehmend darin, aus der Menge des potenziell zu erhaltenden Materials eine fachlich begründete Auswahl des zu überliefernden archäologischen Kulturerbes zu treffen, das es dann

Entwicklungspfade	Primärquelle (Realie)	Erfassungswerkzeug	Primärquelle (Archivalie)	Sekundärquell (Publikation)
fachliche Interessen, fachliche Praxis (Methodologie, Systematik), Aufgaben und Zuständigkeiten, rechtlicher Rahmen usw.	(unbewegliche) Denkmale	Denkmalbuch (= konstitutives Verfahren), Denkmalliste (= deklaratorisches Verfahren)	Denkmalbuch-/ Denkmallisteneintrag, Kontrollberichte	Aufarbeitung von Feldarbeit (Beschreibung, Bericht; Verdichtung von Wissen), Erfassung von Objekten und Inhalten (in Listen, Verzeichnissen, Katalogen), Nachweis von Quellen (Zitate, Inventar-, Landesaufnahme-, Probennummern)
	Fundstellen	Landesaufnahme, Archiv	Fundmeldungen, Grabungs- und Feldberichte, Dokumentationen	
	Funde (inkl. Knochen) (z. T. bewegliche Denkmale)	Landesaufnahme, Inventarlisten	Grabungs- und Feldberichte	
	(Proben)	Inventarlisten		
	historische Kulturlandschaften und ihre Elemente	(Kataster)	./.	
	Archivböden	./.	./.	

Abb. 1 Der Rahmen archäologischer Überlieferungsbildung ist breit aufgefächert. Das archäologische Quellenmaterial setzt sich aus Primär- und Sekundärquellen als Produkt der Überlieferungsbildung zusammen, die das angeführte, sehr heterogene Betätigungsfeld widerspiegeln. Die Quellen sind teilweise als Fundstellen und Archivböden nicht oder nur teilweise, oder in Form von Dokumentationen, Funden usw. erschlossen. Während die akademische Überlieferungsbildung eher auf Literaturforschung fokussiert, die durch ein geringeres Maß an Reproduzierbarkeit geprägt ist, ist es Ziel der Bodendenkmalpflege, grundsätzlich Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit anhand der Überlieferungsbildung zu ermöglichen. Ein wichtiges Ziel der Landesaufnahme ist die systematische Erfassung und Zusammenführung von Informationen zu Funden und Fundstellen und deren Verbreitung (nach ICKERODT, 2020d, 39).

aus den gesetzlich definierten Gründen zu erhalten gilt, und zwar wo immer es möglich ist in situ („Archivfunktion des Bodens“) oder zumindest in transformierter Form als Bericht, Meldung und wissenschaftliche Dokumentation einschließlich des zugehörigen Fund- und Probenmaterials, wobei die Digitalisierung hier immer mehr Möglichkeiten der Überlieferungsbildung bietet (ICKERODT, 2020b). Vor diesem Hintergrund ist auch das Verhältnis von Erhalt und zukünftiger Erforschbarkeit zu betrachten (s.a. FEHR, 2008b).

Forschung und fachlich begründete Überlieferungsbildung

Fachlich begründete und authentifizierte Überlieferungsbildung ist unverzichtbare Grundlage der Verwaltung (Abb. 1). Daher ist es für die Akzeptanz wichtig, dass Denkmalschutz und -pflege dieser Aufgabe gerecht werden. Während Fragen der Überlieferungsbildung in der Ausbildung von Archivarinnen und Archivaren breiten Raum einnehmen oder in der Baudenkmalpflege in der akademischen Ausbildung verankert sind, finden Fragen der Denkmalerkenntnis, d.h. Denkmalwürdigkeit und -fähigkeit, sowie die Ermittlung des Denkmalwertes (s. a. ICKERODT, 2014c) bzw. die Fähigkeit der Denkmalbewertung im Curriculum der unterschiedlichen Fachrichtungen der

Archäologie an bundesdeutschen Universitäten bisher kaum Berücksichtigung. Mit Blick auf die tatsächlichen Lehrangebote der letzten Jahre zeigt sich hier zwar v. a. im Bereich der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie sowie der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit eine Verbesserung. Doch ist diese hinsichtlich ihres Umfangs vielfach noch weit von der grundlegenden inhaltlichen Bedeutung dieser Aspekte und ihrer tatsächlichen Relevanz für wesentliche Arbeitsfelder entfernt.¹¹ In Verbindung mit dem seit der Umsetzung des sogenannten Bologna-Prozesses im Bereich der Archäologie festzustellenden drastischen Rückgangs der praktischen Ausbildungsinhalte gerät dies zu einem Nachteil für derzeit Studierende. Dies spiegelt sich auch im Schrifttum wider. Es finden sich unterschiedliche Reihen (wie z. B. Denkmaltopografien) über die Denkmalfähigkeit, -wert oder -begründungen von der Baudenkmalpflege, gelegentlich auch von der archäologischen Denkmalpflege vermittelt werden. In der Archäologie jedoch sind dies Einzelfälle, die sich eher auf den Umgang mit einzelnen archäologischen Denkmalen oder Siedlungslandschaften beziehen und sich weniger auf einer abstrakten Ebene mit der Denkmalerkenntnis oder -abgrenzung auseinandersetzen.

Die Meinung, diese eigentlich fachlich zu treffende Auswahl dem freien Spiel der Kräfte, d.h. individuellen Interessenslagen, politischen

Entscheidungen oder dem Eigentümerwillen zu überlassen, bietet keine funktionale Alternative. Die Erfahrungen der letzten Jahrhunderte haben gezeigt, dass die Interessen des archäologischen Erbes nicht nach subjektiven Kategorien wie denen der antiquarischen Forschung, politischen Theorien oder schlichtweg finanziellen Erwägungen wahrgenommen werden können. Eine methodologische und systematische Forschung außerhalb von „Leuchtturmprojekten“ und „Spitzenforschung“ wäre genauso wenig möglich wie eine rechtlich abgesicherte Ermessensausübungen. Die kulturstaatlichen Zielsetzungen, die das Fach tragen, könnten folglich nicht erreicht werden.

Erhaltungsparadigma und Umgang mit dem Bodenarchiv

Die antiquarische Forschung erschien lange – zugegeben mit nur wenigen Akteuren – als ein El Dorado der Freiheit der feldarchäologischen Selbstverwirklichung. Maßgeblich dazu beigetragen haben die medial inszenierten und paradigmatisch wirkenden Aktivitäten Heinrich Schliemanns. Das Bild des heldenhaften Ausgräbers und seiner sensationellen Entdeckungen verliehen dem Fach den Nimbus des Abenteuerlichen. Unter diesem „Schliemann-Trauma“ – nämlich der Wahrnehmung der Archäologie als einer Disziplin, deren Zweck im Finden und Ausgraben möglichst sensationeller Dinge besteht – leidet das Fach bis heute.

Allerdings führte die öffentliche Akzeptanz der Archäologie im 19. Jh. vor dem Hintergrund des mit der Industrialisierung einhergehenden Landschaftsumbaus auch zunehmend zur Etablierung des Schutzgedankens. Archäologische Denkmale sollten so lange wie möglich in situ verbleiben. Da die archäologischen Denkmäler im Gegensatz zu den Denkmalen der Baudenkmalpflege in den meisten Fällen nicht offensichtlich und nicht selbsterklärend sind, wurden ab dem späten 19. Jh. staatliche Erfassungsstrukturen wie Landesaufnahmen, Kataster und darauf aufbauend Denkmalkataloge entwickelt.¹² Mit der Einführung dieser Instrumente erhielt das archäologische Wissen eine neue Qualität. Wer weiß, wo Fundstellen sind, kann diese schützen und, wenn eine Erhaltung nicht möglich ist, vor dem Eintritt eines absehbaren Verlustes untersuchen (s. a. FEHR, 2008b). In dem Bewusstsein einer schwindenden Ressource war der nächste Schritt dann das Erhaltungsparadigma der Denkmalschutz-

gesetze im Gegensatz zum Preußischen Ausgrabungsgesetz von 1914 (KRAUS, 2012).

Die grundsätzliche Richtigkeit des Bodenarchivgedankens wird auch nicht durch erkennbare Defizite beim Vollzug der Denkmalschutzgesetze im Hinblick auf Summationsschäden infrage gestellt. Zwar ist insbesondere dem schleichenden, meistens unsichtbaren Substanzverlust durch Faktoren wie Erosion, Veränderungen des Wasserhaushalts oder landwirtschaftliche Bodenbearbeitung mit den vorhandenen ordnungsbehördlichen Ressourcen und Möglichkeiten nur sehr mühsam Einhalt zu gebieten. Die denkbare Alternative, das Erhaltungsparadigma aufzugeben und stattdessen einen Grabungswettbewerb gegen die als schicksalhaft und unvermeidbar angenommene Zerstörung nahezu aller Fundstellen zu beginnen, scheint allerdings weder praktikabel noch zielführend.¹³

Rahmenbedingungen des Erhaltungsparadigmas und denkmalrechtlicher Abwägungsprozess und Genehmigung

Grundsätzlich ist die Frage nach der Notwendigkeit jedes Eingriffs denkmalrechtlich abzuwägen, bevor gegraben wird. Dabei gilt der Leitsatz: Je höher der Grad der Gefährdung und damit die fachliche Notwendigkeit, desto eher ist der Einsatz invasiver Methoden zu begründen. Allerdings kann aus einer latenten, abstrakten Gefährdung, der potenziell fast alle archäologischen Fundstellen ausgesetzt sind, kein Generalanspruch auf Grabung abgeleitet werden, zumal ein solches Gefährdungsszenario gemeinhin für alle Schutzgüter unserer Umwelt gilt. Trotz zweifellos manchmal schwieriger Rahmenbedingungen ist eine Kapitulation der archäologischen Denkmalpflege vor der latenten, abstrakten Gefährdung durch Summationsschäden oder illegale Aktivitäten keine fachlich akzeptable Alternative.

Auch spielt die sowohl dem Fortschrittsglauben des 19. Jh. verhaftete als auch im eigenen Erfahrungsschatz verankerte Annahme, dass eine Fundstelle zu einem späteren Zeitpunkt besser bearbeitet werden könnte als im jeweiligen Hier und Jetzt, für die Legitimation des Erhaltungsparadigmas nur eine nachgeordnete Rolle. Dennoch ist diese Annahme gut begründet und es bedarf keiner vertieften Fachkenntnisse, um zu erkennen, dass die Untersuchungs- und Analysemöglichkeiten als Grundlage von Dokumentation heute sehr viel besser und umfangreicher sind als beispielsweise noch vor zehn Jahren. Alle in

der Vergangenheit getroffenen Annahmen, das Ende der fachlichen Möglichkeiten sei nun definitiv erreicht, haben sich als falsch erwiesen. Auch gegenüber dem Stand des Jahres 2022 wird es weitere Verbesserungen geben. Dem steht nicht entgegen, dass neue Methoden nicht immer eine wirkliche Verbesserung darstellen oder aufgrund von Quellenbestand, Überlieferungssituation und anderen Faktoren nur eine begrenzte Reichweite erlangen. Vor diesem Hintergrund ist es auch weiterhin zielführend, auf vermeidbare Grabungen zu verzichten. Die Fülle der wegen Baumaßnahmen und anderer Ursachen unabweisbaren und damit schon aus rechtlichen Gründen durchzuführenden Grabungen ist schon groß genug.

Die Entscheidung, das Erhaltungsparadigma zugunsten einer Grabung beim derzeitigen Stand der Möglichkeiten aufzuheben, ist also tägliche Praxis. Der Mechanismus dafür ist die mitunter in andere Genehmigungsverfahren integrierte denkmalrechtliche Genehmigung.¹⁴ Die dahinterstehende Ermessensausübung folgt dem Grundsatz, dass invasive Methoden umso eher gerechtfertigt sind, je höher der Grad der Gefährdung oder der wissenschaftlichen oder denkmalpflegerischen Notwendigkeit ist. Liegt hingegen keine konkrete Gefährdung oder wissenschaftliche Notwendigkeit für einen Eingriff vor, nimmt die Genehmigungsfähigkeit umgekehrt proportional ab. Und da die Denkmalschutzgesetze für alle gelten, schützen sie archäologische Denkmale eben auch vor Forschenden und Landesämtern.

Natürlich müssen Grabungen in der Zukunft nicht zwangsläufig besser als die der Vergangenheit sein. Es gab zu allen Zeiten erhebliche Unterschiede in der Qualität von Grabungen und es wird sie auch weiterhin geben. Deshalb kommt der fachlichen, denkmalschutzrechtlich abgesicherten Überwachung auf Grundlage von einheitlichen, jeweils zu aktualisierenden Vorgaben und Standards von Grabungen so große, weil qualitätssichernde Bedeutung zu. Ziel von Standards ist, dass Feldmaßnahmen nach dem aktuell geltenden Stand der Technik handwerklich sauber durchgeführt und dokumentiert werden. Auch das ist originäre und wichtige Aufgabe der Landesämter.

Archäologische Archive

Für die archäologische Fachwelt kam es mit der Ratifizierung der Konvention von Malta/La Valletta¹⁵ zu einem weitreichenden Paradigmenwechsel: Das Gemeinlastprinzip wurde durch das Veranlasser- bzw. Verursacherprinzip er-

setzt.¹⁶ Mit ihrer Zustimmung zur Ratifizierung haben sich die Bundesländer zugleich verpflichtet (HÖNES, 2005), geeignete Aufbewahrungsorte für archäologische Überreste zu schaffen, die von ihrem ursprünglichen Standort entfernt wurden. Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland bringt es mit sich, dass die dafür gefundenen Lösungen schon vor dem Hintergrund der spezifischen Strukturen und Entstehungsgeschichten von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind. In mehreren Bundesländern liegt die Zuständigkeit für den geeigneten Aufbewahrungsort bei den Landesarchäologien, in anderen Bundesländern bei einzelnen (Landes-) Museen. In allen Fällen ist es jedoch eine Schlüsselaufgabe, zu entscheiden, was aufbewahrt werden muss. Diese Zuständigkeit bedarf in jedem Fall der rechtlichen Absicherung, auch wenn die jeweilige Praxis Produkt eines historischen Prozesses ist.

Innerhalb der Landesarchäologien ist es daher wichtig, sich der Bedeutung und Tragweite dieser Aufgabe bewusst zu sein. Sie müssen auf fachlich fundierter Grundlage entscheiden, welche Bestandteile eines Bodendenkmals geborgen und archiviert, mithin dauerhaft erhalten werden und damit für die Zukunft die materielle Überlieferung des Bodendenkmals ausmachen sollen. Von der fachlich getroffenen Auswahl hängt ab, ob und wie weit wissenschaftliche Ergebnisse und Interpretationen überprüfbar bleiben – eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein seriöser, reproduzierbarer wissenschaftlicher Erkenntnisprozess stattfinden kann.

Um ihre Entscheidungen qualifiziert treffen zu können, müssen die Landesarchäologien jeweils fachlich auf einem aktuellen Stand sein, d. h. den aktuellen Forschungsstand kennen, sich aktiv am Forschungsgeschehen beteiligen und ggf. auch selbst Forschungen initiieren und durchführen. In diesem Kontext ergeben sich aus der vorstehend bereits thematisierten zeitlichen Erweiterung des Erfassungszeitraums bis in die Neuzeit und die Moderne für die Landesarchäologien zusätzliche Herausforderungen inhaltlicher, struktureller und technischer Art.¹⁷ Die adäquate Befassung mit immer jüngeren Zeiten setzt entsprechend ausgebildetes Personal – Archäologinnen wie auch Restauratoren – voraus.¹⁸ Sie erfordert den sachgerechten Umgang mit einer Vielzahl an neuen Fundgruppen und (Gefahr)Stoffen sowie deren Spezifika.¹⁹ Grundsätzlich gilt: Je qualifizierter die Überlieferungsbildung erfolgt, desto effektiver und platzsparender ist die Archivierung und desto zielgerichteter können Ressourcen für die Forschung eingesetzt werden. Dieselben Ge-

sichtspunkte gelten selbstverständlich auch für Feld- und Labordokumentationen. Gemeinhin ist die Überlieferungsbildung in diesen Umfeldern standardisiert, weil die Pflichtbestandteile einer Dokumentation sehr viel einfacher zu definieren sind. Die meisten Grabungsrichtlinien enthalten dafür inzwischen sehr klare Vorgaben.

Die Erkenntnis, dass die aus Funden, Proben und Dokumentationen gebildete Überlieferung den Charakter von Archivgut hat, befreit die Landesämter auch von einer Last: Nämlich von der (irrigen) Annahme, sie müssten alles, was sie aufbewahren, auch selbst bearbeiten und das möglichst auch noch innerhalb kurzer Zeit. Oder sie dürften überhaupt nur das aufbewahren, was sie auch selbst auswerten können. Nein, weder Landesarchive noch Landesarchäologien sind verpflichtet, sämtliches Archivgut selbst auszuwerten. Es kommt nur darauf an, dass das Archivgut verfügbar ist, und zwar für alle, die damit arbeiten möchten. Dafür muss es erschlossen sein sowie sicher, geordnet und zugänglich gelagert werden.

Forschungs-, Lehr-, Rettungs- und Verursachergrabungen

Im Repertoire der archäologischen Feldmethodik nimmt die Ausgrabung als prominentestes und öffentlichkeitswirksamstes Werkzeug der Primärdatengewinnung seit dem 19. Jh. eine exponierte Stellung ein. Der deutsche Sprachraum unterscheidet im Kern vier unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen und deren Interaktion für invasive, flächige Bodeneingriffe: Der Begriff der „*Forschungsgrabung*“ verweist auf die Motivation durch bestimmte wissenschaftliche Fragestellungen und der der „*Lehrgrabung*“ betont das Ausbildungsmoment. Die Begriffe „*Notbergung*“ oder „*Rettungsgrabung*“ heben auf die Ausgangsbedingung ab. Es gilt, eine von Zerstörung bedrohte Fundstelle zu sichern, da diese ohne eine solche Sicherungsmaßnahme unkontrolliert zerstört werden würde. Die Bezeichnung „*Veranlasser-*“ oder „*Verursachergrabung*“ verweist als juristische Denkfigur sowohl auf den die Untersuchung auslösenden Faktor sowie auf eine damit verbundene Kostentragungspflicht.²⁰

Jede Art der archäologischen Grabung – und im Übrigen auch jede andere Art archäologischer Maßnahmen – ist in ein komplexes System von Kausalitäten und Korrelationen eingebunden. In der Praxis sind dies in allen Fällen eine Abfolge komplexer, weil mehrschichtiger und interaktiver Arbeitsschritte. Es sind Binsenweisheiten, dass das

Bodenarchiv immer nur einmal gelesen werden kann und dass invasive Untersuchungen das Quellenmaterial zerstören. Die Grabungstechnik und die Feldarchäologie werden von diesem Bild und der dahinterstehenden Herausforderung getragen. Das Ziel ist nicht das Erzeugen von Aufmerksamkeit, sondern die professionelle wissenschaftliche Dokumentation und die Verwandlung der Aufindungssituation in Archivalien. Diese müssen ab dem Moment ihrer Einlagerung bis in unbestimmte Zeit nutzbar sein. Die Professionalisierung insbesondere in der Denkmalpflege und den archäologischen Fachfirmen spiegelt dieses Ziel wider. Hilfreich ist in einigen Bereichen auch die Digitalisierung, deren Möglichkeiten die fachliche Vorstellungskraft der letzten Jahrzehnte in vielen Fällen übertroffen haben und eine höhere Effizienz bieten.

Jede Grabung bedarf eines denkmalrechtlich abgesicherten Handlungsrahmens. Für Verursacher- oder Veranlassergrabungen ist es in der Regel das baurechtliche Genehmigungsverfahren, in dem über die Unabweisbarkeit eines Eingriffs verhandelt wird und über die Auflagen, unter denen das Erhaltungsparadigma aufgegeben wird. Für andere Arten von Grabungen müssen die Kriterien der Dringlichkeit, der Unabweisbarkeit und des fachlichen Erkenntnisgewinns entweder im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren oder im Verfahren zur Erteilung einer Nachforschungs- oder Grabungsgenehmigung betrachtet werden. Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen wie auch aus Gründen fachlicher Selbstverpflichtung sind dabei an Forschungs- und Lehrgrabungen keine geringeren Maßstäbe als an Rettungsgrabungen anzulegen. Im Gegenteil, bei diesen Arten von Grabungen sind fachlich mindestens dieselben Anforderungen zu stellen, da nur dadurch der erhoffte und erstrebte Wissenszuwachs erreicht und die wissenschaftliche Nachprüfbarkeit sichergestellt werden kann. Auch sind trans- und interdisziplinäre Arbeitsbereiche wie die Archäometrie und andere Naturwissenschaften oder die Restaurierung hinzuzuziehen. Selbstverständlich gehört zu Forschungs- und Lehrgrabungen neben der professionellen Herstellung der Archivalie Grabungsdokumentation auch die archivfähige Aufarbeitung des Fund- und Probenmaterials. Da der Sinn von Forschungs- und Lehrgrabungen im Wissenszuwachs besteht, dürfen sicher auch an die wissenschaftliche Auswertung und Publikation besondere Erwartungen gerichtet werden.

Aus denkmalpflegerischer Sicht unterscheiden sich Forschungs-, Lehr-, Rettungs- oder Verursachergrabung also lediglich im Hinblick auf

die Finanzierung, Handlungsdringlichkeit und Interessenssteuerung. Für alle vier gilt die Anwendung gleicher methodischer Standards, an denen genauso wie um die fachgerechte Behandlung des zu bergenden Fund- und Probenmaterials kein Weg vorbeiführt. Dessen Aufbereitung wie die der dahinterstehenden Dokumentation bis zur Archivreife muss in jedem Fall sichergestellt sein. Aus kulturstaatlicher Sicht rechtfertigt das Fehlen eines „Verursachers“, der für diese Kosten herangezogen werden kann, nicht, diese einfache Regel außer Acht zu lassen.

Zwischen Leuchtturmprojekten und denkmalpflegerischem Arbeitsalltag

Das Streben nach Aufmerksamkeit ist Produkt eines Wettbewerbsdenkens, das durch allenthalben knappe Ressourcen noch befördert wird. Daher ist es eine interessante Frage, wie weit Leuchtturmprojekte dazu beitragen können, im positiven Sinne auf die Ausstattung der Landesämter für weniger öffentlichkeitswirksame Aufgaben abzuwirken. Leuchtturmprojekte erreichen zwar eine hohe, zumeist mediale Reichweite. Damit können sie im besten Falle die Reputation einer Landesarchäologie (oder im Rahmen der Landesarchäologie tätiger Dritter) erhöhen. Zielgruppe sind sowohl die allgemeine Öffentlichkeit als insbesondere auch eine politische Öffentlichkeit. Das dadurch geweckte Interesse dieser Zielgruppen an Archäologie führt jedoch weder grundsätzlich noch zwangsläufig zu einer besseren Ausstattung der Landesarchäologie oder gar einer Verstärkung zusätzlicher Mittel.

Gelegentlich erweist sich der mediale Erfolg sogar als Bumerang. In der politischen Wahrnehmung können Leuchtturmprojekte als Indiz dafür gewertet werden, dass vorhandene Ressourcen in der Landesarchäologie ausreichen. Im Rahmen von Abwägungen können sie darüber hinaus den Eindruck erwecken bzw. den latenten Vorwurf füttern, Pflichtaufgaben zugunsten von Leuchtturmprojekten zu vernachlässigen. Positiv verpackt wird der Umstand, dass neben den Pflichtaufgaben auch noch Leuchtturmprojekte bewältigt werden, als Indiz dafür gesehen, dass „*der Laden läuft*“, also kein Handlungsbedarf im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Ressourcen besteht.

So sehr Forschung in der archäologischen Denkmalpflege dazu beitragen kann, Archäologie fallbezogen und zielgerichtet in die Öffentlichkeit zu transportieren, so sehr sind Leuchtturmprojekte als bewusste Entscheidungen für

und damit gleichzeitig immer auch gegen etwas anderes nicht zwangsläufig mit positiven Rückkopplungseffekten auf das Tagesgeschäft verbunden. Eine besondere Brisanz kann auch darin bestehen, dass zur Verfügung gestellte zusätzliche Ressourcen zur Stärkung oder sogar zum Aufbau von Parallelstrukturen genutzt werden. Kurzum, Leuchtturmprojekte sind Wetten mit ungewissem Ausgang. Am nachhaltigsten lassen sich Leuchttürme auch in Forschung und Denkmalpflege auf einem soliden Fundament errichten. Dazu gehört die professionelle, meistens völlig unspektakuläre, gleichwohl aber unverzichtbare Arbeit in der archäologischen Denkmalpflege. Es versteht sich von selbst, dass sie mit hinreichend Ressourcen ausgestattet sein muss, um ihre Aufgaben angemessen und qualifiziert erfüllen zu können. Die Strategie, erst einen Leuchtturm zu errichten und dann auf Mittel für das Fundament zu hoffen, bleibt dagegen mit Risiken verbunden.

Das Ausbildungsmoment

Die Einrichtung ur- und frühgeschichtlich ausgerichteter Institute erfolgt im frühen 20. Jh. vor dem Hintergrund, ausreichend Fachpersonal für die Forschung genauso wie für die Denkmalpflegeverwaltung und die museale Praxis auszubilden. Nahezu gleichzeitig wurden 1927 an der University of Edinburgh und an der Philipps-Universität Marburg die ersten beiden Lehrstühle für Vorgeschichtliche Archäologie eingerichtet. Die Besetzungen hätten nicht unterschiedlicher ausfallen können. Auf den *Abercromby Chair* in Edinburgh wurde der australisch-britische Prähistoriker Vere Gordon Childe (1892-1957) berufen, ein marxistisch geprägter Archäologietheoretiker (s. a. McNAIRN, 1980; TRIGGER, 1980). In Marburg wurde das Ordinariat dem aus Österreich stammenden Vorgeschichtler Gero Merhart von Bernegg (1886-1959) übertragen (MÜLLER-KARPE ET AL., 2010), der ein Vertreter der antiquarischen Methode war. Beide Persönlichkeiten prägten durch ihre Tätigkeiten über Jahrzehnte die Entwicklung der Archäologie in Großbritannien bzw. der Bundesrepublik Deutschland. Unter von Merhart kam es zur Ausbildung der sogenannten Marburger Schule, die alle Bereiche der institutionalisierten Archäologie in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 genauso wie die heutige Kieler Schule (MÜLLER, 2009, 2010) tiefgreifend beeinflusste. Seine Schüler und die einzige Schülerin fanden sich in der Folge an wichtigen Positionen in Universitäten, Forschungs- und sonstigen Einrichtungen,

Museen und der staatlichen Denkmalpflege.²¹ Beiden Lehrtraditionen war jedoch gemein, dass die archäologische Denkmalpflege allenfalls eine Nischenrolle einnahm. Das ist bis heute so: Die Theorie und Praxis der archäologischen Denkmalpflege wird nur selten universitär, sondern im besten Fall nach dem Studium über Volontariate vermittelt. Die Vermittelnden können ihrerseits zwar oft auf eine umfassende praktische Erfahrung zurückgreifen, wie weit sie sich aber auch die theoretischen Grundlagen der Erkenntnis und Bewertung archäologischer Denkmale angeeignet haben, ist meist stark von der persönlichen Interessenlage bestimmt. Das von den Landesarchäologien und der Römisch-Germanischen Kommission (RGK) des Deutschen Archäologischen Instituts (DAI) getragene und eigens zur Ausbildung von Grabungstechnikern entwickelte „Frankfurter Modell“ findet kaum noch Anklang in den Landesämtern, da diese die entsprechenden Fortbildungsplätze nicht regelmäßig anbieten können. Die Studiengänge Grabungstechnik bzw. Feldarchäologie an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW), die für außeruniversitäre archäologische Berufsfelder ausbilden könnten, führen eher ein Schattendasein. Dessen ungeachtet bekommen Studierende der archäologischen Wissenschaften an den Universitäten vielfach unverändert den Eindruck vermittelt, ihre noch zu erwerbende oder schon bestehende wissenschaftliche Qualifikation befähige sie ohne Weiteres auch dazu, bereits Ausgrabungen durchzuführen, in Grabungs- und archäologischen Fachfirmen, in Denkmalbehörden oder in archäologischen Museen zu arbeiten. Dieses Missverständnis führt mitunter zu Differenzen oder Enttäuschungen. Auf der einen Seite stehen diejenigen, die die Durchführung von Lehr- oder Forschungsgrabungen oder eine Beschäftigung begehren, auf der anderen Seite stehen etwa Fachämter oder -firmen, die aus unterschiedlichen Gründen darauf achten müssen, dass beispielsweise Grabungen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik und den jeweiligen Richtlinien durchgeführt werden, um eine angemessene Dokumentation und damit auch die spätere wissenschaftliche Erforschbarkeit bis hin zur Nachprüfbarkeit der Interpretationen sicherzustellen. Das schließt auch die sachgerechte Selbstdokumentation fachlicher Entscheidungsprozesse ein.

Datenaauthenzität und -integrität

Diese Problemstellung ist mit einem weiteren Aspekt verbunden. Auf der Informationsebene haben

sich seit Mitte des 19. Jhs. Dokumentationen als Medium durchgesetzt, um Feldarbeit überprüfbar und reproduzierbar zu machen. Inzwischen stehen neben den analogen auch digitale Dokumente. Wie können diese Instrumente an die sich immer weiter spezialisierenden oder professionalisierenden archäologischen Fachgebiete inhaltlich und formal angepasst werden? Diese Frage ist besonders wichtig, da Funde und Proben genauso wie Meldungen, Berichte und Dokumentationen Grundlage für weitere Forschung sind. Während es im analogen Zeitalter deutlich einfacher war, Felddokumentationen zu authentifizieren, erzeugen die neuen Medien und informationstechnologischen Möglichkeiten enorme Datenmengen. Wie geht man aber archivalisch unter den Aspekten der langfristigen Erhaltung, Zugänglichkeit und Lesbarkeit mit einem Medium um, das keine Echtheit, sondern als Überlieferungsqualität nur Authentizität und Integrität des Surrogats Grabungsdokumentation und -bericht kennt?

Ein weiteres Problem ist das Moment der sich aus der Literaturforschung ergebenden Datenverdichtung. Feldinformationen werden im Laufe dieses Prozesses immer weiter komprimiert und verlieren im Verlauf zunehmend ihren originalen Kontext. Als Teil von Literaturforschung werden sie neu kontextualisiert und erhalten eigene, nicht mehr am Material überprüfte Perspektiven.

Hinzu kommen parallel aufgebaute und nicht immer gepflegte oder kontinuierlich weitergeführte Datenbanken. Wer sorgt für die Qualitätskontrolle, wenn Inhalte von Student zu Student und dann von Forscher zu Forscher wechseln? Ein Problem, das sich häufig im Bereich der universitären Forschung findet.

Dessen ungeachtet müssen die Landesarchäologien schon mit Blick auf die Legitimität ihrer Daten an ihrer Qualitätskontrolle arbeiten und diesbezügliche Strategien für Verwaltung, Forschung, Ehrenamt oder unternehmerische Archäologie entwickeln. Zentrales Thema ist immer die fachliche Aufbereitung archäologischer Primärdaten und Sekundärquellen. Diese Selbstverpflichtung gilt natürlich auch für die eigene Forschung der Fachämter.

Forschen um des Forschens willen? – Ein Fazit

Archäologische Forschung ist eine zentrale Aufgabe der archäologischen Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland. Die Freiheit der Forschung eröffnet ihnen, wie auch allen anderen Akteuren, praktisch unendliche Möglichkeiten. Das

in den Landesämtern oder Landesmuseen archivierte Material – Dokumentationen, Daten, Funde, Proben – spiegelt eine teils jahrhundertelange Erfassungstradition wider und steht grundsätzlich jeder und jedem offen. Noch leichter zugänglich sind die veröffentlichten Daten und zunehmend auch Digitalisate. Ist eine Forschungsfrage mit dem verfügbaren Material nicht zu beantworten, kommen entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen auch Feldarbeiten oder invasive Verfahren in Betracht. Diese erfordern jedoch eine vorherige Genehmigung durch die jeweils zuständigen Stellen, wie im Übrigen auch jede durch andere Gründe motivierte Maßnahme, durch die Bodendenkmale aufgespürt, verändert oder beseitigt werden sollen. Der Schutz der archäologischen Denkmäler gilt unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführen möchte. Auch die Freiheit der Forschung ist daher kein Freifahrtschein für archäologische Maßnahmen. Das wird von Dritten mitunter übersehen. Die Anwendung der gesetzlichen Regelungen durch die Genehmigungsbehörden stellt weder einen willkürlichen Akt oder eine verfassungswidrige Einschränkung der Forschungsfreiheit dar, noch spiegelt sie eine allgemeine Forschungsfeindlichkeit.

Welche Rolle spielen aber die Landesämter selbst in der Erforschung des archäologischen Kulturerbes? Die Antwort findet sich in der Regel in den Landesdenkmalschutzgesetzen. Alle Bundesländer haben sich darin die Verpflichtung zur Forschung auf die Fahne geschrieben. Dabei ist aber kaum davon auszugehen, dass die Denkmalfachbehörde der universitären Forschung ganz allgemein Konkurrenz machen oder sie gar ersetzen soll. Viel überzeugender ist die Auffassung, dass der Gesetzgeber die Forschungsaufgaben der Landesämter insbesondere vor dem denkmalfachlichen Hintergrund sieht. Dieser geht über die fachliche Auswertung von Fundstellen deutlich hinaus. Schon die Denkmalerfassung im Sinne der Denkmalschutzgesetze ist keine Aufgabe, die sich intuitiv bewältigen lässt, sondern erfordert einen fachlich gut begründeten Denk- und Entscheidungsprozess. Die dafür notwendigen theoretischen Grundlagen der Erkenntnis und Bewertung archäologischer Denkmale müssen durch die Landesämter bis auf Weiteres weitgehend selbst geschaffen und weiterentwickelt werden.

Die archäologische Denkmalpflege muss darüber hinaus z. B. auch Fragestellungen aufnehmen, die sich aus dem Wandel von Umweltbedingungen ergeben. Wie stark sind Erosionsvorgänge durch Wasser und Wind? Wie wirken sich lang anhaltende Trockenheit oder Über-

schwemmungen aus? Dies sind denkmalpfle- gerelevante Forschungsfragen, die sich einerseits speziell auf das eigene Tagesgeschäft beziehen und letztendlich helfen, auch die Gefährdungspotenziale verstehen zu lernen oder aufzuzeigen. Sie haben auch Auswirkungen auf denkmalrechtliche und baurechtliche Entscheidungen, wenn dieses Wissen zu einem Auswirkungen auf die Führung der Denkmallisten und zum anderen auf die Bewertung von Baumaßnahmen und damit auf die Durchführung von Veranlasser- oder Verursachergrabungen hat. Das Wissen ist grundlegend, weil die Landesämter genau diesen fachlichen Hintergrund brauchen, um ihre Aufgaben als Denkmalfachbehörde angemessen erfüllen zu können (CLASSEN, 2021, 32).

Dessen ungeachtet gilt auch für Landesämter Forschungsfreiheit entsprechend der sich aus ihren Aufgaben und Möglichkeiten ergebenden Ziele. Diese sollten nicht aus den Augen verloren werden: Sie müssen für sich selbst erkennen, wo Forschungsbedarf besteht, um Erkenntnislücken zu schließen oder zu neuen Erkenntnisständen zu gelangen. Der Gesetzgeber hat richtig vermutet, dass es nicht gelingen wird, solche Themen allein von den Universitäten oder sonstigen Forschungseinrichtungen bearbeiten zu lassen. Denkmalfachliche Fragen sind an Universitäten eher unbeliebt, oft ist nicht einmal klar, dass Denkmalerkenntnis und -bewertung für die Forschung interessant sind. Denkmalrecht und denkmalrechtliche Fragestellungen bleiben bei der Ausarbeitung von Studiengängen und darauf basierenden Lehrangeboten weitgehend unberücksichtigt, weil sie als nicht praxisrelevant eingestuft werden.²² Dies blendet die Realitäten im Fach völlig aus, sind diese Kenntnisse doch für viele, wenn nicht die meisten Berufsbilder in der Archäologie von entscheidender Bedeutung.

Universitäre Forschungen lassen sich auch nicht nach den Wünschen von Denkmalämtern steuern. Selbst wenn es ab und zu gelingt, denkmalfachliche Themen an Universitäten zu platzieren: Die Grundlagen müssen die Landesämter sich im Zweifel selbst erarbeiten. Sie müssen dafür selbstverständlich in der Lage sein, Forschungsanträge zu stellen und Drittmittel zu akquirieren. Die Entscheidungsgrundlagen, die die archäologischen Landesämter oder archäologischen Fachabteilungen der Landesdenkmalämter benötigen, um ihre Aufgaben als Denkmalfachbehörden zu erfüllen, können nur durch Forschung geschaffen werden.

Anmerkungen

¹ Dazu gehören primär Ausgrabungen und Sondagen, aber auch Bergungen von Detektorfunden. Ebenfalls zu den invasiven Maßnahmen ist das „Magnetangeln“ zu zählen; wegen der unmittelbaren Zerstörung des Fundzusammenhangs bei fehlender Dokumentierbarkeit verbietet sich ein Einsatz des Magnetangelns in der seriösen archäologischen Feldforschung von selbst.

² In den letzten Jahren wurde immer wieder der Versuch unternommen, diese hoheitlichen Aufgaben als selbst angemäht darzustellen oder sie als illegitime Sonderrechte zu charakterisieren (insb. KARL & MÖLLER, 2015; KARL, 2011, 2012a, 2012b, 2014, 2016).

³ Seit dem frühen 19. Jh. wird die Einrichtung staatlicher Strukturen wie die der archäologischen Landesmuseen immer auch rechtlich durch Verordnungen oder Gesetze sowie finanzielle Zuwendungen aus staatlichen Haushalten abgesichert.

⁴ Die gängige Definition stammt von Rolf Gallinat (1997, 11-12), der auf die gesetzlich festgelegte Unterscheidung zwischen Denkmalschutz und Denkmalpflege verweist. Unter Denkmalschutz werden alle Maßnahmen subsummiert, „die die hoheitliche Durchsetzung der Ziele des Gesetzes, insbesondere die Durchsetzung der Verpflichtung des Eigentümers eines KD [Kulturdenkmals] zum Gegenstand haben.“ Die Denkmalpflege besteht dagegen vor allen in der Beratung der Eigentümer von Kulturdenkmalen, der Gewährung von Finanzhilfen, der Inventarisierung und der Erforschung des archäologischen Erbes. Allerdings sind die Übergänge zwischen beiden Bereichen fließend (s. a. ICKERODT, 2020a, 374).

⁵ Die Begriffe werden im Folgenden synonym verwendet.

⁶ Hier sind sowohl auf fachlichem Interesse basierende Forschungsgrabungen als auch durch harte Faktoren begründete Rettungs- und Verursachergrabungen gemeint.

⁷ Dieses gilt auch für die europäische Perspektive (z. B. DEMOULE, 2004).

⁸ Zur Geschichte und Entstehung der Denkmalpflege s. a. HINGST, 1959, 1978; KRAMER, 1962; LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, 2000; KOSCHIK, 2002; KUNOW, 2002; SCHOKNECHT & KUNOW, 2003; FEHR, 2008a; GREIPL & KÖRNER, 2008; KRAUS, 2012; ICKERODT, 2013, 2014a, 2014b; RECKER & VIEBROCK, 2018; ICKERODT, CARNAP-BORNHEIM & MÜLLER, 2020; KUNOW & RIND, 2022.

⁹ HERMANN, 1978; FAIRCLOUGH & RIPPON, 2002; BAUEROCHSE, HASSMANN & ICKERODT, 2007; RECKER, KLEEFELD & BURG-GRAFF, 2017.

¹⁰ Z. B. ICKERODT, 2020c, 2020d; RECKER, 2022.

¹¹ Führt man sich vor Augen, dass seit Jahrzehnten in den universitären Lehrkörpern auch Personal zu finden ist, welches vor dem beruflichen Wechsel an eine Universität in der archäologischen bzw. Boden-Denkmalpflege tätig war, bzw. entsprechende Kolleginnen und Kollegen Lehraufträge an den Universitätsinstituten wahrnehmen, so ist dies völlig unverständlich. Hinzu kommt, dass eben die staatlich organisierte archäologische bzw. Bodendenkmalpflege und die im Bereich des Ausgrabungswesens tätigen privaten Fachfirmen wesentliche Beschäftigungsfelder für Archäologen sind.

¹² JACOB-FRIESEN, 1917; TODE, 1926; SCHIRNIG, 1966; KERSTEN, 1981; s. a. ICKERODT, 2013, 2014a, 2014b.

¹³ Diese Diskussion wurde und wird nicht nur „von außen“ immer wieder an die archäologische Denkmalpflege herangetragen. Vgl. dazu beispielhaft die fachintern geführte Diskussion zwischen Dieter Planck (1991) und Joachim Reichstein (1991) im Rahmen des Münsteraner Kolloquiums „Was ist ein Bodendenkmal? Archäologie und Recht“ vom 31. Oktober 1989.

¹⁴ Dieses umfasst die Abwägung der Erhaltungsziele gegenüber anderen öffentlichen Belangen. Diese können gelegentlich trotz idealer Rahmenbedingungen den Erhalt in situ überwiegen.

¹⁵ Das „Europäische Übereinkommen zum Schutz des Archäologischen Erbes“, vorgelegt am 16. Januar 1992 in Valetta, Malta, und in Kraft getreten am 25. Mai 1995, aktualisiert die „European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage“ (ETS No. 066), vorgelegt am 6. Mai 1969 in London, in Kraft getreten am 20. November 1970. Die Konvention von Valetta wurde mit über 10jähriger Verzögerung erst am 9. Oktober 2002 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und trat am 23. Juli 2003 in Kraft. Die Valetta Konvention wurde mit der Charta von Lausanne (1990), die vom International Committee for the Management of Archaeological Heritage (ICAHM) erarbeitet wurde, in Artikel 1 – Begriffsbestimmung vorbereitet. „Es [das archäologische Erbe; Anm. d. Verf.] umfasst alle Spuren menschlicher Existenz und besteht aus Stätten, an denen sich menschliche Tätigkeiten manifestieren, verlassenen Baustrukturen aller Art über und unter der Erde sowie unter Wasser und den damit verbundenen beweglichen kulturellen Hinterlassenschaften.“ (s. a. HÖNES, 1997, 2005).

¹⁶ Zuletzt haben die Länder Nordrhein-Westfalen (2013) und Hessen (2016) ihre Denkmalschutzgesetze entsprechend angepasst, lediglich im Freistaat Bayern unterblieb dies bisher (s. o.).

¹⁷ Speziell ehemalige Industriestandorte oder Fundstellen mit Bezug zu den beiden Weltkriegen des 20. Jh. können ein erhebliches, zuweilen sogar pathogenes Gefahrenpotenzial in sich bergen. Einzelne Stoffe stellen aufgrund der von ihnen ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt Sondermüll dar, der entsprechend entsorgt werden muss. Neben anderen haben auch diese Aspekte direkten Einfluss auf die zu treffende Entscheidung, ob ein Fund als aufhebenswert eingestuft wird und dies auch realisiert werden kann, oder aber zwar als aufhebenswert angesehen wird, dies aber aufgrund seiner Kontamination und der davon ausgehenden Gefährdung für den Menschen nicht umsetzbar ist (ICKERODT, 2020d, 32; RECKER, 2022), auch wenn sie theoretisch auch archäologisch fassbare Sachquellen darstellen (s. a. RATHJE & MURPHY, 1992).

¹⁸ Hier sind weder der oder die „klassische“ Ur- und Frühgeschichtlerin noch der oder die entsprechende archäologische Restauratorin gefragt. Vielmehr können im archäologischen Bereich bspw. historische, naturwissenschaftliche, technische und/oder technikgeschichtliche Zweitqualifikationen von Vorteil sein, während im Bereich der Restaurierungswissenschaften spezielle Technikrestauratoren und nicht „klassische“ archäologische Restauratoren gefragt sind.

¹⁹ Unter den aufhebenswerten Funden jüngerer und jüngster Zeitstellung befindet sich zunehmend Material, das aufgrund der verwendeten Ausgangsstoffe und/oder infolge der Bodenlagerung einer dringenden konservatorischen bzw. restauratorischen Versorgung bedarf. Buntmetalle, Kompositwerkstoffe, synthetisch herge-

stellte Stoffe, verschiedene Arten von Kunststoffen und unzählige Varianten sogenannter Verbundstoffe stellen das in archäologischen Restaurierungswerkstätten tätige Personal vor bisher nicht gekannte Herausforderungen. Notwendige Kenntnisse und Erfahrungen sowie benötigte technische Hilfsmittel sind meist nur in spezialisierten Restaurierungswerkstätten vorhanden. Fachpersonal mit derartigen neuen spezifischen Kenntnissen ist rar.

²⁰ Mit Ausnahme des Freistaates Bayern findet sich in allen bundesdeutschen Landesdenkmalschutzgesetzen das Veranlasser- bzw. Verursacherprinzip nominell verankert. In Bayern ist es in der denkmalpflegerischen Praxis de facto umgesetzt. Dennoch kommt es im denkmalpflegerischen Alltag hinsichtlich der Frage nach Notwendigkeit, Umfang und Zumutbarkeit der Finanzierung archäologischer Grabungen durch Dritte immer wieder zu leidenschaftlich oder auch erbittert geführten Diskussionen. Hierbei werden durchweg zeitliche und finanzielle Argumente, aber z. T. auch eine grundlegende Ablehnung gegen das Erfordernis der Maßnahme vorgetragen, auch von der öffentlichen Hand. Letzteres ist angesichts der Tatsache, dass der Denkmalschutz in den Landesverfassungen zahlreicher Bundesländer verankert ist bzw. sogar ein Staatsziel darstellt und angesichts der voraussetzenden Vorbildfunktion staatlicher Stellen besonders kritisch zu bewerten. Allgemein kann man feststellen, dass das Verständnis für Maßnahmen der archäologischen Denkmalpflege bei weitem nicht so ausgeprägt ist wie dies bspw. im Bereich des Naturschutzes zwischenzeitlich der Fall ist. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass jedes fachlich-inhaltliche Entgegenkommen im Rahmen der täglich vorzunehmenden Abwägungen nahezu zwangsläufig mit negativen Konsequenzen für das Bodennachhalt bzw. die darin erhaltenen Relikte unseres kulturellen Erbes einhergeht.

²¹ Von Merharts Schüler stellten in der „alten“ Bundesrepublik sechs Ordinarien, vier Präsidenten oder Erste Direktoren des Deutschen Archäologischen Instituts (DAI) und seiner Kommissionen, zwei Forscherpersönlichkeiten am Römisch-Germanischen Zentralmuseum (RGZM), vier führende Mitarbeiter in Landes- und Regionalmuseen sowie drei führende Mitarbeiter in der staatlichen Bodendenkmalpflege (s. a RECKER, 2022).

²² Wenn einzelne Universitätsinstitute bemüht sind, entsprechenden Sachverstand mittels der Vergabe von Lehraufträgen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesarchäologien einzuholen, dann beruht dies oftmals auf bestehenden persönlichen Kontakten zwischen Mitarbeitern von Universitätsinstituten und Denkmalbehörden oder Fachämtern. Dessen ungeachtet zeigt die derzeit kursierende, weniger eine denkmalpflegerische als eine rein akademische Perspektive verfolgende Literatur zum Denkmalpflegemanagement eine starke Tendenz zur rechtlich nicht absicherbaren Meinung (KARL & MÖLLER, 2015; KARL, 2011, 2012a, 2012b, 2014, 2016; ANONYMUS, 2021; BIERMANN, 2021; ZERRES, 2022) oder zu Themensetzungen (BELFORD & WAIT, 2018), die administrative Rahmenbedingungen kaum berücksichtigen oder kennen.

* Dieser Beitrag ist die gemeinschaftlich überarbeitete und erweiterte Fassung von ICKERODT & JANTZEN (2022) und von JANTZEN & ICKERODT (2022).

Literatur

- Anonymus (2021). Die Grabungsrichtlinien 2021 der LWL-Archäologie für Westfalen – wie verbindlich sind Durchführungsvorschriften? *Archäologische Informationen*, 44, 57-66. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/89123>.
- Bauerochse, A., Haßmann, H. & Ickerodt, U. (Hrsg.) (2007). *Kulturlandschaft. administrativ – digital – touristisch*. (Osnabrück. Initiativen zum Umweltschutz, 67). Berlin: E. Schmidt Verlag.
- Belford, P. & Wait, G. (2018). Adding value: an independent system of accreditation for archaeology and cultural heritage. *Archäologische Informationen*, 41, 55-64. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/56916>.
- Biermann, E. (2021). Publikationsverbot und Zwangslöschung von Veröffentlichungen auf Betreiben des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH). *Archäologische Informationen*, 44, 27-48. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/89123>.
- Claßen, E. (2021). Bodendenkmalforschung im Rheinland. *Blickpunkt Archäologie*, 1/2021, 32-36.
- Demoule, J.-P. (2004). Aufgaben und Stellung der Archäologischen Denkmalpflege aus europäischer Sicht. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 9(2), 166-171.
- Fairclough, G. & Rippon, S. (2002). *Europe's Cultural Landscape: archaeologists and the management of change*. (EAC Occasional Paper, 2). Brüssel: Archeolingua.
- Fehr, H. (2008a). Verschlungene Pfade – Die Anfänge der Archäologie und Bodendenkmalpflege in Bayern. In G. Hetzer & M. Stephan (Hrsg.), *Entdeckungsreise Vergangenheit - Die Anfänge der Denkmalpflege in Bayern*. (Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns, 50). (S. 15-25). München: Volk Verlag.
- Fehr, H. (2008b). Erhalten versus Erforschen? Denkmalpflege und archäologische Wissenschaft. In: *Greipl & Körner*, (2008), 74-122.
- Gallinat, R. (1997). *Denkmalschutz des Landes Schleswig-Holstein: Kommentar*. Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag.
- Greipl, E. J. & Körner, H.-M. (Hrsg.) (2008). *100 Jahre Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 1908-2008, 1 Bilanz*. (S. 74-122). Regensburg: Pustet Verlag.
- Hermann, J. (Hrsg.) (1978): *Archäologische Denkmale und Umweltgestaltung*. (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR, 9). Berlin: Akademie Verlag.
- Hingst, H. (1959). Das schleswig-holsteinische Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale. Entstehungsgeschichte und Grundzüge des neuen Gesetzes. *Offa*, 17/18, 181-203.

- Hingst, H. (1978). Die Entwicklung der europäischen Denkmalschutzgesetze. *Archäologische Informations*, 4, 150-154.
- Hönes, E.-R. (1997). Gesetzliche Möglichkeiten zum Schutz von Bodendenkmälern im ländlichen Raum. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2(2), 203-228.
- Hönes, E.-R. (2005). Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. 1. 1992. *Natur und Recht*, 27(12), 751-757.
- Ickerodt, U. & Jantzen, D. 2022. Forschung in der archäologischen Denkmalpflege: Zwischen individueller Selbstverwirklichung und fachlichen Grundsätzen. *Blickpunkt Archäologie*, 1/2022, 76-78
- Ickerodt, U. (2013). Blick zurück im Spiegel – Seit 90 Jahren archäologische Landesaufnahme und seit 80 Jahren archäologische Denkmalpflege in Schleswig-Holstein. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 19, 9-15.
- Ickerodt, U. (2013a). Blick zurück im Spiegel – Seit 90 Jahren archäologische Landesaufnahme und seit 80 Jahren archäologische Denkmalpflege in Schleswig-Holstein. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 19, 9-15.
- Ickerodt, U. (2014a). 90 Jahre Landesaufnahme und 80 Jahre staatliche Denkmalpflege in Schleswig-Holstein. *Die Heimat. Natur- und Landeskunde*, 121(1-3), 1-13.
- Ickerodt, U. (2014b). Karl Kersten und die archäologische Landesaufnahme Schleswig-Holsteins. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 20, 12-15.
- Ickerodt, U. (2014c). Was ist ein Denkmalwert? Archäologische Denkmalpflege zwischen denkmalrechtlichen Anforderungen und wissenschaftlichem Selbstanspruch. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege (ÖZKD)*, LXVIII(3/4), 294-309.
- Ickerodt, U. (2020a): Archäologie, Öffentlichkeit, Teilhabe und deren föderale Umsetzung: Ein archäologisch-denkmalflegerischer Kommentar aus Schleswig-Holstein zu einer akademischen Scheindebatte. *Archäologische Informationen*, 43, 373-396. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/81424>.
- Ickerodt, U. (2020b): Echtheit, Authentizität und Authentifizieren: Denkmalschutz zwischen Boden- und Datenarchiv. Ein Beitrag zum archäologischen Entscheidungsmanagement. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege ÖZKD*, LXXIV, Heft ½, 123-132.
- Ickerodt, U. (2020c): Archäologie der Moderne zwischen Fachlichkeit, Zuständigkeiten und fachlicher Reproduktionsfähigkeit. *Archäologische Informationen*, 43, 57-76. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/81395>.
- Ickerodt, U. (2020d): Realarchäologische Denkmalpflege der Moderne – Ein neu entstehender Fachbereich zwischen inhaltlicher Etablierung und organisatorischem Zusammenhang. In U. Müller & F. Jürgens (Hrsg.), *Archäologie der Moderne. Standpunkte und Perspektiven. Die Kieler Tagung 2018*. (Historische Archäologie, Sonderband 2). (S. 31-58). Bonn: Habelt.
- Ickerodt, U., Carnap-Bornheim, C. von & Müller, U. (2020): Eine kurze Geschichte der Archäologie in Schleswig-Holstein. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 26, 14-17.
- Jacob-Friesen, K. H. (1917). Der Schutz der vorgeschichtlichen Denkmäler. Ein Vorschlag zur prähistorischen Landesaufnahme und Denkmalpflege, dargelegt an den Gräbern des „Dänischen Wohldes“ im Kreis Eckernförde. *Prähistorische Zeitschrift*, 9, 75-101.
- Jantzen, D. & Ickerodt, U. 2022. Von einsamen Leuchttürmen im Ozean der archäologischen Quellen. *Blickpunkt Archäologie*, 1/2022, 37-39.
- Karl, R. & Möller, K. (2015). Open Data, Archäologie und Bürgerbeteiligung in England und Wales. *Archäologische Informationen*, 38, 185-199. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/26166>.
- Karl, R. (2011). On the highway to hell: Thoughts on the Unintended consequences for portable Antiquities of § 11 (1) Austrian Denkmalschutzgesetz. *The historic environment: Policy and Practice*, 2.2, 111-133.
- Karl, R. (2012a). Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert Archäologische Denkmalpflege und die ungeliebte Öffentlichkeit in Österreich. *Archäologische Informationen*, 35, 99-111. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/10037>.
- Karl, R. (2012b). The Public? Which public? In N. Schücker (ed.) (2012). *Integrating Archaeology. Science – wish – reality*. (p. 23-27). Frankfurt a.M.: Römisch-Germanische Kommission.
- Karl, R. (2014). Unseres? Deins? Meins? – Wem gehören archäologische Kulturgüter? *Archäologische Informationen*, 36, 139-152. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/15328>.
- Karl, R. (2016). Wir stehen drauf! Österreich, die Faro- Konvention und archäologische Bürgerbeteiligung. *Archäologische Informationen*, 39, 57-68. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/33540>.
- Kersten, K. (1981). Die archäologische Landesaufnahme von Schleswig-Holstein. *Offa*, 38, 17-20.
- Koschik, H. (2002). Zwischen „vaterländischer Alterthumskunde“ und moderner Landesarchäologie. Geschichte und Entwicklung des Faches. In W. Menghin & D. Planck (Hrsg.), *Menschen, Zeiten, Räume – Archäologie in Deutschland*. (S. 20-28). Stuttgart: Theiss Verlag.
- Kramer, S. (1962). Die Entwicklung der Bodendenkmalpflege in Brandenburg. *Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Potsdam*, 1, 5-15.
- Kraus, S. (2012). *Die Entstehung und Entwicklung der staatlichen Bodendenkmalpflege in den preußischen*

- Provinzen Rheinland und Westfalen. (Schriften zur Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen, 10). Aichwald: Linden-Soft-Verlag.
- Kunow, J. (2002). Die Entwicklung von archäologischen Organisationen und Institutionen im 19. und 20. Jahrhundert und das „öffentliche Interesse“ – Bedeutungsgewinne und Bedeutungsverluste und deren Folgen. In P. F. Biehl, A. Gramsch & A. Marciniak (eds), *Archaeologies of Europe. History, Methods and Theories*. (Tübinger Archäologische Taschenbücher, 3) (p. 148-183). Münster: Waxmann.
- Kunow, J. & Rind, M. M. (2022). *Archäologische Denkmalpflege – Theorie-Praxis-Berufsfelder*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.
- Landesamt für Denkmalpflege (2000). *100 Jahre Denkmalschutzgesetz in Hessen 2003: Geschichte, Bedeutung, Wirkung. – Symposium 100 Jahre Denkmalschutzgesetz im Jagdschloss Kranichstein, Darmstadt-Kranichstein am 19. August 2000*. (Arbeitshefte des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, 5). Stuttgart: wbg Theiss.
- Lettmann, R. (2004): Denkmalpflege als Teil der Landesverwaltung. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 9(2), 119-122.
- McNairn, B. (1980). *The Method and Theory of V. Gordon Childe. Economic, Social, Cultural Interpretations of Prehistory*. Edinburgh: University Press.
- Müller, U. (2009). Das Kieler Institut im Nationalsozialismus. In C. Cornelißen & C. Mish (Hrsg.), *Wissenschaft an der Grenze. Die Universität Kiel im Nationalsozialismus*. (S. 295-322). Essen: Klartext.
- Müller, U. (2010). Die »Kieler Schule« – Archäologie zwischen 1927 und 1945. *Das Altertum* 55, 105-126.
- Müller-Karpe, A., Dobiak, C., Hansen, S. & Parzinger, H. (2010). *Gero von Merhart. Ein deutscher Archäologe in Sibirien. Deutsch-Russisches Symposium 4.-7. Juni 2009 in Marburg*. (Kleine Schriften aus dem vorgeschichtlichen Seminar Marburg, 59). Marburg: Vorgeschichtliches Seminar der Philipps-Universität Marburg.
- Planck, D. (1991). Rettungsgrabung und Forschung – Archäologische Denkmalpflege heute. In H. G. Horn et al., *Archäologie und Recht Was ist ein Bodendenkmal?* (S. 11-30). Münster: P. von Zabern.
- Rathje, W. & Murphy, C. (1992). *Rubbish! The Archaeology of Garbage. What our garbage tells us about ourselves*. New York: Harper Perennial.
- Recker, U. & Viebrock, J. N. (2018). Teil A Einführung, Gesetzestext. 1. Historische Entwicklung der Denkmalschutzgesetzgebung in Hessen. In J. N. Viebrock & D. Davydov (Hrsg.), *Hessisches Denkmalschutzrecht*. (4. Auflage). Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag.
- Recker, U. (2022). Die Archäologie der Neuzeit und der Moderne zwischen öffentlicher Wahrnehmung und bodendenkmalpflegerischem Alltag. Eine Skizze (Frankfurt 2022) - in Vorbereitung.
- Recker, U., Kleefeld, K.-D., Burggraaff, P. (Hrsg.) (2017). *Kulturlandschaftsmanagement. Planung – Perspektive – Vermittlung*. (Fundberichte aus Hessen, 9). Wiesbaden.
- Reichstein, J. (1991), Das archäologische Denkmal als archäologische Quelle. In H. G. Horn et al., *Archäologie und Recht Was ist ein Bodendenkmal?* (S. 31-38). Münster: P. von Zabern.
- Schirinig, H. (1966): Einige Bemerkungen zur archäologischen Landesaufnahme. *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte*, 35, 3-13.
- Schoknecht, U. & Kunow, J. (2003). Die Bodendenkmalpflege in der DDR und in den neuen Bundesländern. In B. Trier (Hrsg.), *Archäologische Denkmalpflege in Deutschland: Standort, Aufgabe, Ziel*. (S. 20-29). Stuttgart: Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland.
- Tode, A. (1926): Organisation und praktische Durchführung einer allgemeinen archäologischen Landesaufnahme. *Vorgeschichtliches Jahrbuch*, 3, 10-21.
- Trigger, B. G. (1980). *Gordon Childe. Revolutions in Archaeology*. London: Thames & Hudson Ltd.
- Wiell, S. (2000): *Kampen om oldtiden – nationale oldsager siden 1864 / Der Kampf um die Vorgeschichte – Nationale Altertümer seit 1864*. (Skr. Museumsrådet for Sønderjyllands Amt, 7). Aabenraa: Museumsrådet for Sønderjyllands Amt.
- Zerres, J. (2022): Nutzungs- und Publikationsrechte an Grabungsdokumentationen – eine Übersicht zu den Regelungen der Denkmalpflegeämter in Deutschland. *Archäologische Informationen*, 44, 67-72. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/89124>.

Über die Autoren

DR. ERICH CLASSEN ist Leiter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland und als solcher Landesarchäologe für den rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Er hat in Köln studiert, umfangreiche Grabungserfahrung im In- und Ausland gesammelt und in der amtlichen Bodendenkmalpflege in Sachsen-Anhalt, Bayern und des Rheinlandes gearbeitet.

DR. ULF ICKERODT M.A. ist Landesarchäologe von Schleswig-Holstein und Leiter einer Oberen Denkmalschutzbehörde. Er hat in Bonn, Köln und Halle prähistorische Archäologie, klassische Archäologie und Ethnologie studiert. Als Kind der praktischen archäologischen Denkmalpflege hat er seit seinem Studium für verschiedene Denkmalpflegeeinrichtungen, Grabungsfirmen und Universitäten gearbeitet. U.a. hatte er eine Vertretungsprofessur in Hamburg inne. Ein Forschungsbereich ist das Denkmalpflegemanagement. Hier entwickelt er das Konzept der pla-

nungsorientierten Denkmalpflege, das u. a. auch die Themen Entscheidungsmanagement, Denkmalwertermittlung, Digitalisierung oder bspw. Teilhabe umfasst. Eine anderes Forschungsfeld ist neben der archäologischen Forschung das Kulturlandschaftsmanagement. Darüber hinaus ist er derzeit Vorstandsmitglied im Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (VLA). In dieser Funktion ist er für die Koordinierung der VLA-Kommissionen zuständig.

DR. WALTER IRLINGER ist Abteilungsleiter der Abteilung B Bodendenkmalpflege des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Er hat in Marburg und München studiert. Als langjähriger Leiter der Abteilung Denkmalerfassung und -forschung hat er sich intensiv mit der Erstellung von Kriterien und der Inventarisierung von Denkmälern sowie mit den Themen Vermittlung und Öffentlichkeit beschäftigt.

DR. DETLEF JANTZEN ist Landesarchäologe von Mecklenburg-Vorpommern und leitet im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege die Abteilung Landesarchäologie, zu der auch das Fundarchiv, das Archäologische Freilichtmuseum Groß Raden und perspektivisch das Archäologische Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern gehören. Er hat in Kiel studiert und im Lauf seines Berufslebens die Höhen und Tiefen der archäologischen Praxis eingehend kennengelernt.

PROF. DR. UDO RECKER ist Landesarchäologe von Hessen und stellvertretender Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen. Nach dem Studium der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie an den Universitäten Bonn und Mainz war er für verschiedene Denkmalpflegeämter, Forschungseinrichtungen und Universitäten tätig. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen im Bereich der Siedlungs- und Wirtschaftsarchäologie des Mittelalters und der Neuzeit, der Archäologie des 20. Jahrhunderts sowie der Erforschung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften. Er lehrt seit 2017 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit an der Goethe-Universität Frankfurt a.M.

PROF. DR. MICHAEL M. RIND ist Direktor der LWL-Archäologie für Westfalen und leitet seit 13 Jahren die westfälische Landesarchäologie. Er hat in Münster (Westf.) studiert, 25 Jahre in einer bayerischen Kommunalarchäologie gearbeitet und sich in Regensburg und Münster habilitiert. Seit 2010 lehrt er als apl. Prof. an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Er ist Vorsitzender des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland, Vizepräsident des Deutschen Verbandes für Archäologie und Mitglied der Römisch-Germanischen Kommission des DAI.

Dr. Erich Claßen
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Erich.Classen@lor.de

<https://orcid.org/0000-0003-0860-7205>

Dr. Ulf Ickerodt
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Straße 70
24837 Schleswig
Ulf.Ickerodt@alsh.landsh.de

<https://orcid.org/0000-0002-4654-7138>

Dr. Walter Irlinger
Abteilungsleitung B · Bodendenkmalpflege
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4
80539 München
walter.irlinger@blfd.bayern.de

Dr. Detlef Jantzen
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
Landesarchäologie
Domhof 4/5
19055 Schwerin
D.Jantzen@lakd-mv.de

<https://orcid.org/0000-0002-4861-8171>

Prof. Dr. Udo Recker
Stellv. Amtsleiter und Landesarchäologe
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
hessenARCHÄOLOGIE
Schloss Biebrich/Ostflügel
65203 Wiesbaden
Udo.Recker@lfd-hessen.de

<https://orcid.org/0000-0001-5352-6223>

Prof. Dr. Michael M. Rind
LWL-Archäologie für Westfalen
An den Speichern 7
48157 Münster
Michael.Rind@lwl.org